



Statuten

Verein Freizeit - und Jugendarbeit Region Uster

Name, Sitz Zweck

Name und Sitz Art. 1 Unter dem Namen "Freizeit- und Jugendarbeit Region Uster" (vormals "Jugend- und Freizeithaus Uster") besteht ein Verein mit Sitz in Uster gemäss Art. 60 ff ZGB.

Zweck und Aufgabe Art. 2 Der Verein organisiert und betreibt Freizeit- und Jugendarbeit für alle Jugendlichen und Erwachsenen in der Region Uster. Er ist politisch und konfessionell neutral. Der Verein verfolgt keine kommerziellen Zwecke und erstrebt keinen Gewinn.

Mittel

Mittel Art. 3 Die Mittel für die Erfüllung des Vereinszwecks beschafft sich der Verein durch:
a) Verträge mit öffentlichen und privaten Organisationen und Gemeinden (insbesondere Leistungsverträge mit Gemeinden) b) Mitgliederbeiträge
c) Unterstützungsbeiträge d) Zuwendungen, Spenden, Vermächtnisse
e) Einnahmen aus Vermietungen und Veranstaltungen.

Mitglieder, Gönner

Aufnahme Art. 4 Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden. Die Mitgliedschaft erfolgt mit der Bezahlung des Mitgliederbeitrags.

Austritt, Ausschluss Art. 5 Die Mitgliedschaft erlischt automatisch, wenn der Mitgliederbeitrag nicht bezahlt wird. Die Generalversammlung kann mit einem einfachen Mehr ein Mitglied ausschliessen.

Haftung Art. 6 Die persönliche Haftbarkeit der Mitglieder ist ausgeschlossen. Für die Verbindlichkeit des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

Organe Art. 7 Die Organe des Vereins sind: a) Die Generalversammlung b) Der Vorstand
c) Die Revisionsstelle

Generalversammlung

Einberufung Art. 8 Die ordentliche Generalversammlung wird einmal jährlich durch schriftliche Einladung einberufen, die mindestens 8 Tage voraus zu erfolgen hat. Die Traktanden sind bei der Einladung bekannt zu geben. Ausserordentliche Generalversammlungen werden einberufen auf Beschluss des Vorstandes oder wenn ein Fünftel der Mitglieder dies verlangen. Anträge an die Generalversammlung sind dem Vorstand mindestens drei Tage vor der Generalversammlung schriftlich einzureichen.

Vorsitz und Protokoll Art. 9 Die Generalversammlung wird vom Präsidenten bzw. von der Präsidentin oder einem vom Vorstand bestimmten Vorstandmitglied geleitet.

Befugnisse Art. 10 Der Generalversammlung stehen folgende Befugnisse / Pflichten zu:
a) Wahl des Vorstandes, des Präsidiums und der Revisionsstelle b) Abnahme des Jahresberichts, der Jahresrechnung und des Budgets c) Festsetzung des Mitgliederbeiträge d) Statutenänderung e) Ausschluss von Mitgliedern
f) Auflösung des Vereins

Beschlussfassung Art. 11 Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Beschlussfassung erfolgt mit dem einfachen Mehr der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident bzw. die Präsidentin.

Vorstand

Zusammensetzung und Organisation

Art. 12 Der Vorstand besteht aus fünf bis elf von der Generalversammlung gewählten Mitgliedern. Er konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidiums selbst. Gemeinden mit denen ein Leistungsvertrag abgeschlossen wurde, haben das Recht auf einen Sitz (mit Stimmrecht) im Vorstand.

Aufgaben

Art. 13 Der Vorstand führt die Angelegenheiten des Vereins, vertritt ihn nach aussen und erledigt alle Geschäfte, sofern sie nicht der Generalversammlung zugewiesen sind. Die rechtsverbindliche Unterschrift für den Verein führt das Präsidium mit Kollektivunterschrift zu zweit. Über die Sitzungen des Vorstandes wird ein Protokoll geführt.

Beschlussfassung

Art. 14 Der Vorstand ist beschlussfähig bei mindestens fünf stimmberechtigten Mitgliedern. Die Beschlussfassung erfolgt mit dem einfachen Mehr und dem Stichentscheid des Präsidiums.

Rechnungsrevisoren

Rechnungsrevisoren

Art. 15 Die Generalversammlung wählt die Revisionsstelle. Diese muss nicht Mitglied des Vereins sein.

Voraussetzungen

Art. 16 Die Auflösung des Vereins erfolgt durch die Generalversammlung mit einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Diese bestimmen den Verwendungszweck der nach Auflösung des Vereins verbleibenden Mittel, welche zwingend einer steuerbefreiten Institution, mit Sitz in der Schweiz, mit gleicher oder ähnlicher Zwecksetzung zuzuwenden sind. Eine Verteilung unter den Mitgliedern ist ausgeschlossen.

Schlussbestimmungen

Inkrafttreten

Art. 17 Diese geänderten Statuten wurden an der Generalversammlung vom 19. Mai 2021 genehmigt und in Kraft gesetzt. Sie ersetzen die Statuten vom 27. Mai 2009.

Uster, 19. Mai 2021

Marc Meyer, Präsident



Andrea Rieser, Aktuarin

